

erleichtert es daher dem Bundeskartellamt, auf das bisher kaum genutzte Instrument der einstweiligen Anordnung zurückzugreifen, um irreversible Wettbewerbsschäden zu verhindern. Dazu werden die Voraussetzungen gesenkt, unter denen eine einstweilige Anordnung getroffen werden kann.

- Die Verwaltungsverfahren werden insbesondere mit Blick auf den digitalen Bereich durch mehrere Neuregelungen im Verfahrensrecht, unter anderem zur Akteneinsicht und zur Anhörung, gestrafft.
- Die Ermittlungsbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Kartellbehörden werden ausgeweitet. Die Kartellbehörden können künftig von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gezielt die Erteilung von Auskünften sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen. Verstöße gegen Verfahrensvorschriften werden stärker sanktioniert.
- Durch eine Anpassung der Vorschriften zum gerichtlichen Bußgeldverfahren sind die Kartellbehörden an solchen Verfahren künftig aktiv beteiligt.

#### **FOKUSSIERTES WETTBEWERBSRECHT – „BIG ON BIG, SMALL ON SMALL“**

Um in der „Digitalwirtschaft“ erfolgreich zu sein, müssen insbesondere mittelständische Unternehmen mit anderen zusammenarbeiten. Für Kooperationen von Unternehmen erhöht das GWB-Digitalisierungsgesetz daher die Rechtssicherheit. Unternehmen haben künftig Anspruch auf eine kartellrechtliche Bewertung der geplanten Kooperation, wenn ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dieser Einschätzung besteht. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die sogenannten „Vorsitzendenschreiben“ des Bundeskartellamtes geschaffen, mit denen die Behörde informell „grünes Licht“ für Kooperationen erteilen kann.

#### **VERÄNDERUNGEN IM BEREICH DER FUSIONSKONTROLLE:**

- Die Schwellenwerte, die dazu führen, dass ein Zusammenschluss zweier Unternehmen beim Bundeskartellamt angemeldet werden muss, werden heraufgesetzt. Die letzte Anpassung dieser Schwellenwerte liegt bereits viele Jahre zurück, und im internationalen Vergleich sind die bisherigen Schwellenwerte in Deutschland zudem sehr niedrig. Mit den neuen Regelungen werden mittelständische Unternehmen und auch das Bundeskartellamt entlastet. →

## **WORTMELDUNG** **SINNVOLLE** **KOOPERATIONEN** **ERMÖGLICHEN**

### **PROFESSOR ACHIM WAMBACH ÜBER DIE ROLLE DER WETTBEWERBSPOLITIK IN DER AKTUELLEN KRISE**

*Die Corona-Krise verändert die Wirtschaft grundlegend. Viele Unternehmen haben die Produktion stillgelegt. In einigen Sektoren – etwa im Tourismus oder bei Kraftfahrzeugen – ist die Nachfrage völlig oder teilweise eingebrochen, in anderen – etwa im Gesundheitsbereich – ist sie massiv angestiegen. Auch die Wettbewerbsbehörden stehen vor besonderen Herausforderungen.*

#### **MEHR KOOPERATION ZULASSEN**

*In der Corona-Krise suchen Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe und entlang der Lieferketten die Zusammenarbeit, um die Versorgung mit wichtigen Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen und um das Risiko krisenbedingter Insolvenzen zu verringern. Immer dann, wenn solche Kooperationen, etwa direkter Konkurrenten, Wettbewerbsbeschränkungen bezwecken oder bewirken, fallen sie unter das Kartellverbot, es sei denn, die damit verbundenen Vorteile für die Verbraucher überwiegen. Die europäischen Kartellbehörden haben gemeinsam erklärt, dass sie gegen notwendige und vorübergehende Maßnahmen zur Vermeidung der Versorgungsengpässe nicht aktiv vorgehen werden. Hilfreich wäre die Bekanntmachung von Kriterien, die für eine Freistellung von Kooperationen vom Kartellverbot in der Krise erfüllt sein müssen.*

#### **WUCHERPREISE SANKTIONIEREN**

*Inakzeptabel ist es, wenn Unternehmen die Krise missbräuchlich ausnutzen, etwa indem sie überhöhte Preise für notwendige Güter und Dienstleistungen verlangen. Denkbar und von den Kartellbehörden akzeptiert ist die Festlegung von Höchstpreisen durch die Hersteller, damit ungerechtfertigte Preiserhöhungen auf der Vertriebsstufe vermieden werden können. Einstweilige Maßnahmen können helfen, schnell und wirksam gegen missbräuchlich handelnde Unternehmen vorzugehen und für wettbewerbliche Preise zu sorgen. —*



**PROF. ACHIM WAMBACH, Ph.D.**

*leitet das ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und ist Vorsitzender der Monopolkommission und der Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ der Bundesregierung.*